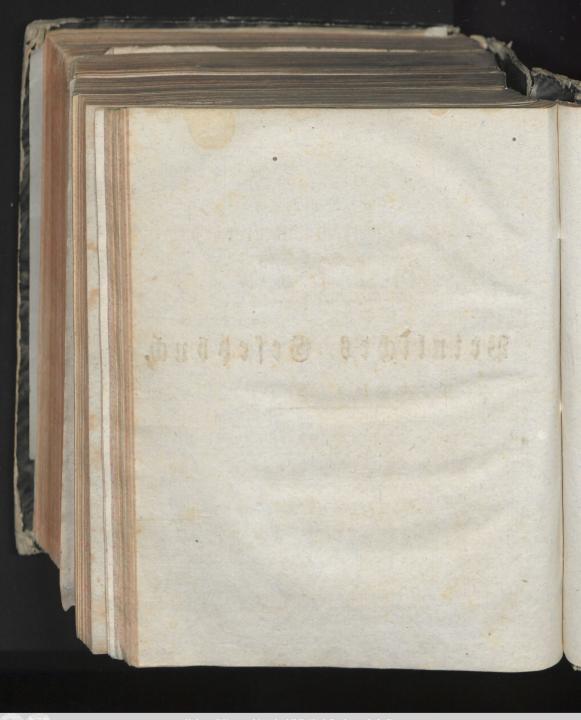


27 peinliches Gesetzbuch.





Frephelt.

Gleichheil

Lugern, den 4. May 1799.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Gefet.

Lugern, den 1. April 1799.

Der große Rath hat nach erklarter Dringlichkelt be fch loffen:

peinliches Gesetbuc

Erfter Theil.

Bon den Berurtheilungen.

Erster Titel.

Ran ben Strafen überbaupt.

S. I.

Die Strafen, welche gegen die Angeklagten, die von dem veinlichen Geric schuldig befunden wurden, ansgesprochen werden, find: die Todesstrafe, die Rette strafe, das Zuchthaus, das Stockhaus, die Einsperrung, die Landesverweisung, beitegung von dem Burgerrecht, und der Pranger.

S. 2. Die Todesfrafe beficht einzig in der Beraubung bes Lebens, ohne die gegen die Berurtheilten irgend eine andere Marter daben ausgeübet werden da

- 5. 3. Sie gefchieft in jedem Sall burch Enthauptung.
- S. 4. Feder, der wegen Mord, Feueranlegen oder Bergiftung jum Tod verretheilt worden ift, wird mit einem rothen hemd bekleidet an den Ort der hinrichung geführt; dem Batermorder wird Kopf und Gesicht mit einem schwarzen Tuch
 iedeckt, welches ihm erst im Augenblid der hinrichtung wieder abgenommen wird.
- S. 5. Die hinrichtung ber jum Tobe Berurtheilten wird auf bem offentlichen Blabe in berjenigen Gemeinde vollzogen, in welcher bas peinliche Gericht erfter Infang fich versammelte.
- S. 6. Die zur Kettenstrase Verurtheilten werden zu Zwangarbeiten für den Auben des Staates gebraucht, theils im Innern des Zuchthauses, theils in den Jeughäusern, theils ben Bergwerken, theils benm Austrodnen der Sümpfe, theils nolich zu jeder andern muhsamen Arbeit, welche auf Begehren der Verwaltungs, ammern der Cantone von der Geschgebung bestimmt werden konnten.
- 1. 7. Die jur Rettenftrafe Berurtheilten werben an dem einem Fuße einer eifernen Rette befestigte Augel nachschleppen.
 - S. 8. In feinem Falle fann bie Rettenftrafe lebenstänglich fenn.
- 5. 9. In dem Fall, wo das Gefet die Kettenstrafe auf gewisse Jahre bes immt, soll, wenn es ein Beib oder ein Madchen betrifft, welches überwiesen ift, d der genannten Berbrechen schuldig gemacht zu haben, das besagte Beib oder Radchen auf eben so viele Jahre zu der Zuchthausstrafe verurtheilt werden.
- S. 10. Die zu dieser Strafe verurtheilten Weiber und Madchen werden in: n Zuchthaus eingesperrt, und im Junern desselben zu schweren Arbeiten für den: unen des Staats gebraucht.
- S. 11. Die Berwaltungskammern der Cantone tounen bestimmen, zu was underten die Berurtheilten in diefen Saufern gebroucht werden follen.
- S. 12. Ein besouderes Gefet wird bestimmen, in welcher Angahl und an weben Drien dergleichen Saufer angelegt werben sollen.
 - S. 13. Die Dauer Diefer Strafe tann in teinem Fall tebenstänglich feyn.
- S. 14. Jeder zu der Stodhausftrafe Berurtheilte wird (ohne Retten ober ande) ganz allein in einem heitern Ort eingesperrt; er kann mahrend der Dauer feiner trafe keinen Umgang mit den audern Berurtheilten, oder mit jemand außer dem aufe haben.

S. 15.

50

Er

110

des

1

21

Da

W

(3)

mi

Di

新

(1)

- S. 15. Es wird den zu ber befagten Strafe Berurtheilten auf Untoften biefes Saufes nichts als Brod und Waffer gereicht; die weitere Nahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt.
- S. 16. Un dem Ort, wo er eingesperrt iff, wird ihm Arbeit nach seiner eigenen Wahl unter denjenigen Arbeiten verschaffe werden, die von den Berwaltern des genannten Sauses erlaubt werden.
- S. 17. Der Gewinnst einer Arbeit wird auf folgende Art verwendet werden. Ein Drittel wird zu den allgemeinen Unkoffen des hauses angewendet. Aus einem Theil der zwen andern Drittel darf fah der Berurtheilte bestere Rahrung verschaffen.

Das übrige wird für ihn aufbehalten, bis die Zeit seiner Strafe vorüber ift, da ihm dann baffelbe benm herausgehen übergeben wird.

- S. 18. Ein besonderes Gefet wird befimmen, in welcher Angahl und an welchen Orten die gur Aufnahme der jur Stockhausftrafe Berurtheilten bestimmten Gebaude angelegt werden sollen.
 - S. 19. Diefe Strafe tann in feinem Falle lebenslänglich fenn.
- S. 20. Die jur Ginsperrung Berurtheilten werden in ein dazu bestimmtes Saus eingeschioffen.
- S. 21. Auf tintoffen diefes Saufes wird ihnen Brod und Baffer gereicht, die weitere Rahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt.
- S. 22. Es-wird diefen Berurtheilten Arbeit nach eigener Bahl unter benje nigen Arbeiten verfchafft werden, die von den Berwaltern diefes Saufes erlaubt werden.
- S. 23. Die Berurtheilten konnen nach eigener Bahl entweder abgefondert, oder benfammen arbeiten, jedoch mit Borbehalt der Einsperrungen auf kurze Zeit, welche von den Polizepaussehren bes hauses befosten werden konnen.
- S. 24. Die Manner und bie Belbepersonen werden in besondere Abtheilun-
- S. 25. Der Ermag der Arbeiten der in diefer Strafe Berurtheilten wird nach bem Inhalt obstehenden S. 17. verwendet.
 - S. 26. Die Daner Diefer Strafe tann von nicht langer als feche Jahren fenn.
- S. 27. Gin befonderes Gefet wird bestimmen, in welcher Angahl und an welchen Orten bie gur Einsperrung bestimmten Saufer angelegt werden follen.

5, 28,

S. 28. Wer immer zu einer dieser gemesdeten Strasen, sev es zur Keitenzuchthans, oder Stockhansstrase, oder zur Einsperrung verurtheilt worden ist, wird vor der Anwendung der Strase auf dem össentlichen Plat dersenigen Gemeinde, in welche das peinliche Gericht erster Instanz versammelt war, hingesührt, dort wird er auf einer Bühne an einen Psahl angebunden, dem Volk zur Schan dargestellet, und zwar sechs Stunden lang, wenn er zu der Ketten voder Anchthansstrase verurtheilt ist; vier Stunden lang, wenn er zu der Stockhausstrase verurtheilt ist, und zwed Stunden lang, wenn er zur Einsperrung verurtheilt ist. Aus einer über ihm ausgehängten Tasel werden mit großen Duchstaben sein Name, sein Beruf, sein Wohnort, die Ursache seiner Verurtheilung, und das gegen ihn ausgefällie Urtheil angeschrieben.

S. 29. Die Landesverweisung hat in ben nachgenannten gallen Statt.

S. 30. Der Schuldige, welcher jur Strafe ber Entfetung bes Burgerrechts verurtheilt wurde, wird mitten auf den offentlichen Plat, wo das veinliche Gericht erfter Juffang, welches über ihn geurtheilt hat, feinen Gip hat, geführt.

Dort wird ihm der Gerichtsschreiber mit lauter Stimme folgende Borte gurfen: "Guer Land hat Euch einer schändlichen Sandlung überwiesen gefunden; "das Gefeb und das Gericht entjeben Euch der Eigenschaft eines helvetischen Burgers."

Der Bernrtheilte wird nachber mitten auf dem Platz zwen Stunden lang am Pranger dem Bolt zur Schau dargestellt. Auf einer über ihm hängenden Tafel werden sein Name, sein Wohnort, sein Beruf, das begangene Berbrechen und daß gegen ihn ausgefällte Urtheil mit großen Buchstaben angeschrieben.

S. 31. Wenn eine Weibsperson, oder ein Fremder, oder einer, der schon eine mal zu einer veinlichen Strase vernrtheilt worden, überwiesen wird, sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, worauf das Geset die Strase der dürgerlichen Entsetung ausspricht, so wird das Urtheil lanten: "Ein solcher, woder eine solche ist zur Strase des Prangers verurtheilt."

S. 32. Der Berurtheilte wird mitten auf den öffentlichen Plat derjenigen theite, feinen Gib hat.

Der Schreiber Diefes Gerichts wird ihm mit lauter Stimme folgende Worte den," Das Land bat Euch einer entehrenden Sandlung überwiefen gefun-

Hierauf

9

01

11

fil

M

De

ge

00

fel o

fti

pe

23

th.

tens

vird

, in

vird ellet,

rurs

und

ihm fein

beil

chts icht

£110

: 113

Bur

am

das

in

ber

afe ety

ur,

rte

1111

111

Sierauf wird ber Berurtheilte zwen Stunden lang am Branger bem Bolf gur Schau dargestellet, mit einer Tafel über ihm, worauf mit großen Buchstaben sein Nahme, fein Beruf, sein Wohnort, bas begangenene Berbrechen, und bas gegen ibn gefällte Urtheil angeschrieben werden.

- S. 33. Schadenersan, Intereffe und burgerliche Erffattung, wenn folche Plat finden, werden unabhängig der obigen Strafen jugesprochen.
- S. 34. Alle andere bieber übliche peinliche Strafen außer den bier angezeigten find von nun an abgeschaft.

3 menter Titel.

Bon wiederholten Berbrechen.

- S. 35. Feber, der wegen eines neuen Berbrechens wieder verhaftet worden iff, wenn er überwiesen wird, nach der ersten Berurtheitung ein zweptes Berbrechen begangen zu haben, worauf die Retten Buchtans Stockhaus Einsperrungs Burgerrechte Entsepung oder Pranger Strafe verhängt ift, wird zu der auf dieses Berbrechen durch das Geset bestimmten Strafe verfällt, und wenn er sie ausgestanden hat, lebenstänglich aus der helvetischen Republik verbannt.
- S. 36. Wenn jedoch die erste Berurtheilung nur die Strafe der Bürgerrechts. Entstung, oder des Prangers nach sich jog, und wenn durch das Geset die gleiche Strafe auf das zwente Verbrechen, desen der Berurtheilte überwiesen wird, bekimmt ist, so wird er in diesem Falle nicht des Landes verwiesen; sondern die Strafe der Bürgerrechts. Entsehung oder des Prangers wird in Rücklicht des wiederholten Verbrechens in eine zwenjährige Einsperrungs. Strafe verwandelt.

Dritter Titel.

Bon der Bollstehung der Urtheile gegen nicht erschienene Ungeflagte.

Beilt worden ift, so wird auf dem offentlichen Plag derjenigen Gemeinde, wo das

peinliche Gericht erfler Infang sich versammette, ein Pfahl anfgestett, an welchen man eine Tafel aufhängt, auf welcher der Nahme des Verurtheilten, sein Wohn ort, sein Veruf, das begangene Verbrechen, und das gegen ihn gefällte Urtheil angezeigt find.

S. 38. Diese Tafel bleibt dem Bolk zwelf Stunden lang zur Schan ausgehängt, wenn das Urtheil die Todesstrafe verhängt; seche Stunden lang, wenn das Urtheil Retten voer Zuchthausstrafe nach sich zieht; vier Stunden lang, wenn das Urtheil die Stockhausstrafe bestimmt; und zwen Stunden lang, wenn das Urtheil die Strafe der Einsperrung und der Burgerrechts Entsehung oder des Prangers ausspricht.

Vierter Titel

Bon ben Birtungen ber Bernethellung.

- S. 39. Wer immer zu einer der vorhin genannten Strafen, sep es die Kettens Juchthaus: Stockhaus. Einsperrungs. Bürgerrechts. Entsetzung: oder die Prangers Strafe verfällt ift, wird aller Rechte verlustig, die mit der Eigenschaft eines Stimm' schigen Bürgers verbunden sind, und unfähig gemacht dieselben zu erlangen. Rut unter densenigen Bedingnissen und in den Zeitrissen die in dem Titel über die Widereinsetzung in den vorigen Zustand werden bestimmt werden, kann ein solcher it diese Rechte wieder eingeset, oder sähig werden sie zu erlangen.
- S. 40. Wer immer in einer der Strafen, fen es der Retten, des Zucht, oder Stockhauses, oder der Einsperrung verurtheilt wird, kann nebst dem Berlust der im vorigen Artikel benannten Rechte wahrend der Dauer seiner Strafe, durch fich selbst kein Bürgerliches Recht ansuben, er wird gesehlich verrusen, und es wird ihm ein Sachwalter für die Besorgung und Berwaltung seiner Guter ernennt.
- S. 41. Der Sachwalter wird nach ben gewöhnlichen ben Ernennung der Sachwalter ber Berruften gebrauchlichen Formen ernenut.
- S. 42. Die Guter bes Berurtheilten werden ibm nach ausgestandener Strufe wieder sugestellt, und ber Sachwalter wird ihm über seine Berwaltung und die Berwendung feiner Gintunfte Rechnung ablegen.
- \$ 43. Bahrend der Strafzeit darf dem Berurtheilten nichts von feinen Gilb funften verabfolget werden; wohl aber die erforderlichen Summen fur Die Grute hung

hung und Aussteuer seiner Rinder, fur den Unterhalt seiner Shefrau, Rinder oder Ettern, wenn sie es bedurfen, daraus erhoben werden.

heu

hne

beil

tate

Bell

Geil

tras

st.

ttens

mm'

Disiv

e in

phet

per

fich

mird

iwat

Stra

id die

Ein

Erate

bung

- S. 44. Doch durfen biese Summen nicht anders von seinen Gatern erhoben werden als ju Folge eines auf die Ansoderung der begehrenden Parthen, und auf den Bericht der Anverwandten und des Sachwalters ausgefällten Spruches.
- 5. 45. Die Auffeher ber Bernrtheilten, die Commiffare und Bachter ber Saufer, in welchen fie eingeschlossen find, follen nicht gestatten, daß fie mabrend ber Strafgeit irgend ein Geschent, Geld, Unterflugung, Lebensmittel ober Aumosen ershalten, indem fie feine andere Erleichterung empfangen sollen, als in Ruchicht und aus bem Ertrag ihrer Arbeit.

Diese Personen sind fur ihre Nachläßigkeit in der Bollziehung dieses Artikels unter der Strafe der Entsehnig verantwortlich.

Fünfter Titel.

Bon dem Einflusse des Alters der Berurtheilten auf die Art und Dauer der Strafen.

- S. 46. Wenn der Angeklagte; der durch das Eriminalgericht schnibig erklart worden ist, das Berbrechen, für welches er belangt wird, begieng, ehe er vöstig das Alter von sechsiehen Jahren erreicht hat, so wird das Gericht die folgende Frage entscheiden: "hat der Schuldige das Berbrechen mit oder ohne Unterscheidungskraft begangen"?
- S. 47. Entscheibet das peinliche Gericht, der Schuldige habe das Berbrechen ohne Unterscheidungskraft begangen; so wird er des Berbrechens entlediget; doch kann das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände verordnen, daß der Schuldige seinen Anverwandten wieder übergeben, oder in ein Arbeitshaus geführt werde, um dort erzogen, und so viele Jahre innbehalten zu werden, als es das Urtheil bestimmen wird, welches jedoch nie für längere Zeit, als bis er das Alter von 20 Jahren erreicht haben wird, versüget werden kann.
- S. 48. Wenn das Gericht entscheibet, daß der Schuldige das Berbrechen mit Unterscheidungskraft begangen habe, so wird er zwar verurtheilt, aber die Strafen nach Beschaffenheit seines Lilters auf solgende Art gemildert.

23

935 £121

Wenn ber Schuldige fich der Todesstrafe schuldig gemacht hatte, so wird er jur Einsperrung auf 20 Jahre in ein Arbeitshaus verurtheitet.

11

31

Benn er fich der Strafe der Ketten, des Jucht oder Stockhaufes, oder der Sinfperrung schnidig gemacht hatte, so wird er für so viele Jahre in ein Arbeitsbaus eingeschlossen, als er nach Beschaffenheit des Verbrechens zu einer der obigen Strafen verfallt worden mare.

- S. 49. In allen diesen im vorigen Artikel angezeigten Faken wird der Bernttheitte dem Bolt nicht offentlich zur Schau ausgestellt, auser wenn die Todesstrafe in eine zwanzlgiährige Einsverrung in ein Arbeitshaus verwandelt wird, in welchem Fall der Berurtheilte nach den oben vorgeschriebenen Formen sechs Stunden lang dem Bolte zur Schau ausgestellt wird.
- S. 50. Es tann teiner des Landes verwiesen werden, wenn er funf und fe-
- S. 51. In den Fallen wo das Geset die Strafe der Ketten, des Jucht, oder Stockhauses oder der Einsperrung auf mehr als funf Jahre bestimmt, wird die Dauer der Strafe auf fünf Jahre vermindert, wenn der schuldig ersundene Ungeklagte fünf und siebenzig Jahr alt oder druber ift.
- S. 52. Feber zu einer biefer Strafen Bernrtheilte, ber bas achtzigste Jahr feines Alters erreicht hat, wird auf seine eingelegte Bitte burch einen Urtheilsspruch bes peinlichen Gerichts in Frenheit geseht, wenn er wenigstens funf Jahr lang eine dieser Strafen ausgestanden hat.

Sechster Titel.

Von der Berjährung in Eriminalfachen.

- S. 73. Es kann nach dem Berlauf von drey Jahren teine Eriminalanklage für ein Berbrechen Statt haben, wenn während dieser Zwischenzeit teine gerichtliche Rachsuchung bestelben vorgenommen wurde.
- 5. 54. Wenn wegen einem Berbrechen Nachstudungen fiatt gehabt hatten / fo kann Niemand nach dem Berlauf von seiche Jahren wegen dieses Berbrechens men

mehr gerichtlich belangt werben, wenn in dieser Zwischenzelt tein Gericht ben Ausspruch gerhan hat: ,es habe gegen ihn Antlage Statt." Er mag nun in die vorgenommene Nachsuchungen verstochten gewesen sonn oder nicht. Die im vorigen und gegenwärtigen Artikel bestimmten Zeitfristen nehmen ihren Anfang von dem Tage an, an welchem das Dasen des Berbrechens bekannt, oder gesehlich erwiesen purde.

S. 55. Kein von einem peinlichen Gericht ausgefälltes Strafurtbeil kann in Rudficht ber Strafe nach einem Zeitraum von zwanzig verfloffenen Jahren, von dem Tag dieses Urtheis angerechnet mehr in Ausübung gebracht werden.

Giebenter Titel.

Von der Wiedereinsehung der Berurtheilten in ihren porigen Zuffand.

S. 56. Jeder Berurthellte, welcher feine Strafe ausgestanden bat, taun von der Munizipalität seines Wohnorts ein Zeugniß begehren, um wieder in seinen vorrigen Zustand eingesept du werden.

Remlich: die jur Retten. Bucht. ober Stodhauskrafe oder jur Einsperrung Ber. urtheilten können fich zehen Jahr vor Beendigung ihrer Strafen an gerechnet; die jur Bürgerrechtsentsepung oder jum Pranger verurtheilten aber, nach zehen Jahren, vom Tag des gefätten Urtheils au gerechnet, dafür melden.

S. 17. Rein Vernrtheilter kann seine Wiedereinsehung begehren, wenn er nicht zwey volle Jahre innert dem Bezirk derjenigen Munizipalität gewohnt hat, an welche er deswegen seine Bitte einlegt, und nicht überdieß noch Zeugnisse seiner guten Aufführung von denjenigen Munizipalitäten answeißt, in deren Bezirk er während den zehen Jahren vor Eingebung seiner Bitte gewohnt, oder sich ausgebalten hat.

Sotche Zeugnife feiner guten Anfführung tonnen erft in bem Augenblit ausge fertigt werden, in welchem er seinen Wohnort oder Aufenthaltsort verläßt.

23 2

5. 58.

- S. 58. Spatestens acht Tag nach eingelegter Bitte werben bie Munizipalbeamteten jusammenberufen, und ihnen von bem Begehren Anzeige gemacht.
- S. 59. Nach Berlauf eines Monats werden die Munizipalbeamteten aufs nene zusammenberufen; wahrend dieser Zeit kann jeder derselben über die Aufführung des Verurtheilten diesenigen Erkundigungen einziehen, welche er für dienlich finden wird.
- S. 60. Die Menningen werden durch Stimmzedel gesammelt, und die Mehre heit der Stimmen wird entscheiden, ob das Zeugnis bewilligt werde, oder nicht.
- S 61. Wenn die Mehrheit dafür ift, daß das Zengnif bewilligt werde, to werden zwen Munizipalbeamtete in Amtokleidung, oder mit ihrer Bollmacht zwen Munizipalbeamtete der Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht in deffen Bezirk der Berurtheilte dermalen angesessen ift, seine Sihungen halt, den Berurtheilten vor das befagte peinliche Gericht führen.

Sie werden mit ihm im Verhorzimmer in Wegenwart der Richter ben offen

Nach Verlesung des gegen den Vernrtseilten ansgesprochenen Urtheils werden sie mit lauter Stimme sagen: "Der hat durch Ansstehung seiner Strafe sein Verdren ausgetilgt, jest ist seine Aufführung untadelhaft, wir bes gehren im Namen seines Landes, daß die Schande seines Verbrechens ausgelöscht werde.

- S. 62. Der Prästent dieses Gerichts wird ohne weitere Berathschlagung baranf antworten: "Auf das Zeugniß und das Begehren eures Landes bebt das Geseh und das Gericht die Schande eures Berbrechens von Euch."
 - S. 63. Ueber alles wird bas Protofoll aufgenommen.
- S. 64. Wenn das veinliche Gericht, vor welchem diese Wiedereinsehung ausgrechen wird, nicht dassenige ift, welches die Berurtheilung aussprach, so wird eine Abschrift des besagten Protokolls diesem leztern zugeschickt, und ben dem Urthelisspruch angemerkt, um im Register eingeschrieben zu werden.
- S. 65. Durch die Wiedereinsetzung hören in Rudficht der Berson bes Berurtheilten alle aus der Verurtheilung entstandenen Folgen und Unfahigkeiten auf,

S. 66.

3 wenter Theil.

Von den Verbrechen und ihren Strafen.

Erfter Sitel.

Berbrechen und Berfchwörung gegen das gemeine Befen.

Erfer 266 fdnitt.

Bon ben Berbreden gegen bie anfere Sicherheit bes Staats.

S. 68. Wer immer überwiesen wird, mit fremden Machten oder ihren Ugenten im Sinverständniß zu fenn, und heimliche Entwürfe mit ihnen gemacht zu haben, um sie zu bereden, Teindseligkeiten gegen helvetlen zu begehen, oder ihnen die Mittel augebeigt zu haben, den Arieg gegen die Schweiz zu führen; ein solcher wird mit dem Tode gestraft, es mögen auf seine heimlichen Entwürse und Einverständnisse hin, Feindseligkeiten erfolgt senn oder nicht.

S. 69. Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder geschloßene Traktaten verlehet worden find, um einen Aries zwischen der Schweiz und einer fremden Nation zu veranlaßen, und das gesengebende Corps diese feindlichen Angriffe oder diese Bertehung der Traktaten als straswürdig erkennt und erklärt hat, daß gegen die Urhesber

ber Unklage fiatt finde , so werden die offentlichen Beamten die den Befehl gegeben, oder ohne Befehl seindliche Angriffe unternommen, oder Traktaten verlegt hatten, mit dem Tode gestraft.

- S. 70. Jeber Schweizer, der gegen Selvetien die Baffen tragen wird, foll mit dem Tode gestraft werden.
- S. 71. Fedes Unterrnehmen, jedes Einverständniss mit den Feinden der Schweit, um ihren Einmarsch in das Gebiet der helvetischen Republik zu erleichtern, ihnen zu Belvetien gehörende Städte, Festungen, Magazine oder Zenghäuser zu überliefern, oder ihnen hulfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln, oder Munition zu verschaffen, oder auf was immer für eine Urt es sen, die Fortschritte ihrer Bassen auf dem schweizerischen Gebiet oder gegen unstre Truppen zu begünstigen, oder die Ofssiers, Soldaten oder andere Bürger zur Untreue gegen die Nation zu verleiten: Alle solche Unternehmen und Einverständnisse werden mit dem Tode bestraft.
- S. 72. Achnliche in dem vorigen g benannte Berrathereven, die gur Zeit des Rrieges gegen helvetien mahrend ben Unternehmungen gegen den gemeinschaftlichen Feind begangen werden, werden init der gleichen Strafe belegt.
- S. 73. Jeder difentliche Beamtete, dem eine Unterhandlung, militarische Ausfüßerung ober Unternehmen im Geheime aufgetragen ift, wird, wenn er überwiesen wird, boshafter oder verratherischer Weise basselbe den Agenten einer fremden Macht, oder im Fall eines Ariegs, dem Feind entbett zu haben, mit dem Tode gestraft.

3 meiter Abfdnitt.

Bon den Berbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

- 5. 74. Me Berichwörungen und alle Zusammenrottungen, die den Staat durch einen Burgerlrieg zu verwirren abzweden, und Burger gegen Burger, oder gegen die Ausübung der gesetzlichen Gewalt bewassnen, sollen mit dem Tode gestraft werden.
- S. 75. Alles Anwerden von Soldaten , Ausheben von Ernppen, Auffammeln von Baffen und Minitionen , um die im vorigen Artikel angeführten Berjeworungen und Anschläge in Ausübung zu bringen.

Teber

Jeder Angriff oder Widerftand gegen die öffentliche Gewalt, welche die Aus-führung dieser Anschläge hindern wollte.

Jeder Aufall gegen eine Stadt, Festung, Magazin und Zeughaus wird mit dem Tode bestraft.

Die Urheber, Anführer und die Rathgeber folder Emporungen, und alle bie, so mit ben Baffen in ber Sand ergriffen werden, find der gleichen Strafe unter- worfen.

- S. 76. Die Einverständnife und die tiebereinkunft mit den Emporern, die von der Urt derjenigen sind, von welchen im S 71. des erften Abschnitts dieses Titels Meldung geschehen ift, werden mit der gleichen Strafe belegt.
- S. 77. Jeder Befehlshaber eines Truppentorps oder eines Poffens, ber gegen ben Befehl ber Regierung feine Befehlshaberstelle behalten wird.

Jeder Befehlöhaber der feine Armee verfammelt behalten wird, wenn beren Berstheitung befohlen worden ift.

Jeder Befehlshaber, ber seine Truppen unter ben Fahnen behalten wird, wenn die Abdankung derfelben befohlen worden ift, machen sich des Berbrechens der Emporung schuldig, und werden mit dem Tode bestraft.

Dritter 210 schnitt.

Berbrechen und Unternehmen gegen bie Staats . Berfaffung.

- S. 78. Jedes Zusammenrotten und Unternehmen, um den Zusammentritt einer Ur oder Wahlversammlung zu verhindern, oder ihre Auflösung zu bewirs ken, wird mit fünfzehniähriger Stockhausstrase belegt.
- S. 79 Wer überwiesen wird, einen Aktivburger mit Gewalt oder Zwang von einer Urversammitung entfernt oder verjagt ju haben, verfallt in die Strafe der Burgerrechts Entsehung.
- S. 80. Wenn Truppen ohne die Bevollmächtigung oder die Aufforderung gemeidier Verfammlungen ben Ort ihrer Sihnngen anfallen, oder in benfelben ein

bringen, so werden die erften offentlichen Beamten, welche ben Befehl dazu gegeber haben, auf simsehn Jahre zur Stodhausftrafe vernrtheilt.

S. 81. Jede Berfchworung, oder jedes Unternehmen, um den Zusammen tritt der gesehgebenden Rathe ju hindern, oder derfelben Auflösung ju bewirken oder durch Gewalt oder Zwang die Frenheit in ihren Berathschlagungen ju fibren

Jedes Unternehmen gegen bie perfonliche Frenheit eines jeden Gingelnen ihrer Glieder, wird mit bem Tobe bestraft.

Die gleiche Strafe gieben fich alle biejenigen auch gu, die an den gleichen Berfchworungen oder Unternehmungen durch gegebene oder vollzogene Befehle Anthei genommen haben.

- S. 82. Wenn Linientruppen naber als auf vier Stunden zu dem Ort dei Sitzungen der gesetzgebenden Rathe anruden, oder sich aufhalten, ohne daß die gestigebenden Rathe beren Annaherung oder deren Aufenthalt erlauben oder sodern, so werden die ersten öffentlichen Beamten, welche dazu ben Befehl gegeben, oder der Oberbefehlschaber, der ohne Besehl diese Truppen vorrücken oder sich aufhalten hieße, zu zehnjähriger Stochunsftruse verurtheilt.
- S. 83. Wer immer das Unternehmen magte, den Ort der Sihnigen der gefetgebenden Rathe mit bewaffneter Mannschaft anzufallen, oder dieselben ohne der seiben Bewilligung ober Aufforderung dort einzuführen, wird mit dem Tode bestraft;

Alle biejenigen, welche an diesem tinternehmen burch gegebene ober vollzogene Befchie Anthelt genommen haben, find ber in dem gegenwartigen Artikel bestimmt ten Strafe unterworfen.

S. 84. Wenn eine Berordnung von der vollziehenden Gewalt berauskommen würde, durch welche im Ramen des Direktoriums ein Umt vergeben würde, welches zufolge der Staatsverfassung nur durch die freve Wahl der Bürger beschi werden follte, so verfallen die diffentlichen Beamteten, welche diese Berordnung unterzeichnet haben, in die Strafe der Bürgerrechts. Entsehnng.

Diejenigen, die an diesem Berbrechen durch Unnahme eines folden Amtes, oder burch Ausübung solcher Berrichtungen Antheil genommen hatten, verfallen in die gleiche Strafe.

S. 85. Jebes Unternehmen, oder jede gervaltthatige Sandlung, um ben Bufammentritt eines Berwaltungs-Corps, eines Gerichts, oder was immer für einer verfaffungsmäßigen und gesetlichen Bersammlung der Gemeinde oder Munispalitä-

Par.

ten in verhindern, oder auf eine verfasungswidrige Beise ihre Auflosung in bewirken, wird, wenn bergleichen Gewaltthatigkeiten mit bewassneter Sand ausgeübt wurden, mit einer sechsjährigen Stockhausstrafe, und wenn Gewalt ohne Waffen gebraucht wurde, mit drenjähriger Ginsperrung bestraft.

S. 86. Benn durch die Birkung Diefer Gewaltthatigkeiten ein Burger fein Leben verliert, fo wird die Todesftrafe gegen die Urheber ber Gewaltthatigkeiten ausgesprochen.

Durch den vorhergehenden und den gegenwärtigen Artikel ift dem Recht nichte benommen, welches durch die Staatsverfagung dem Direktorium in Rudficht ber Berichtshofe und Verwaltungskammern zusiehet.

- S. 87. Jede bffentliche Gewalt, die jur Friedendzeit Befehl gegeben, oder mit unterzeichnet hatte, eine größere Anzahl Truppen auszuheben, oder zu unterhalten, als die gesehzebenden Rathe durch ihre Beschlüsse festgesehrt haben, verfällt in wanzigjährige Stockhausstrafe.
- S. 88. Jebe Gewaltthatigfeit, ble durch die Einwirfung von Linientruppen, gegen bie Burger ohne gefehmaßige Aufforderung, und außert ben durch das Gefes ausbrudlich borgesehenen Fallen ausgeübt wurde, wird mit zwanzigjahriger Stochhausstrafe belegt.

Die dfeutischen Beamteten, welche ben Befehl dazu gegeben, oder mit unter, jeichnet haben; die Befehlshaber oder Officiere, welche diesen Befehl vollzogen, oder welche obne Befehl dergleichen Gewaltthatigkeiten verüben gemacht hatten, werden mit dergleichen Strafe belegt.

Wenn durch die Birkung dieser Gewaltthatigkeiten ein Burger fein Leben verliert, so wird die Todestrafe gegen die Urheber dieser Gewaltthatigkeiten, und gegen alle diesenigen ausgesprochen, die nach dem gegenwartigen Artikel dafur verantworklich find.

S. 89. Jedes Unternehmen gegen die personliche Frenheit eines jeden einzelnen, welche die wesentlichen Grundfante der helvetischen Staatsverfassung ausmacht, wird gestraft werden, wie folget:

Jeder Burger, mas er immer für eine Stelle oder Plat bekleibet, wenn das Gefeb nicht feinem Amt das Recht gügetheilt hat, Verhaftsbeschle ergeben zu laffen, der einen Befehl ertheilen, unterzeichnen oder vollziehen murde, um eine unter dem Schut ber belvetischen Gefebe stehende Porson in Berhaft zu nehmen, oder die feibe

felbe wirklich in Berbaft bringen wird; es fepe dann, um diefelbe fogleich in den durch bas Gesch bestimmten Fallen ber Polizen zu überliefern, verfällt in eine sechsjährige Stockhansstrafe.

- S. 90. Jeder Rerfermeister und Warter von Gefängniffen, Bucht, Stockoder Arbeitshäusern, oder andern zur Einsperrung bestimmten Sausern, der eine solche Berson ausnehmen oder innbehalten wird, wenn es nicht Kraft eines Befehls, Berordnung, Uriheilspruchs', oder einer andern geschichen Berhandlung geschieht, wird zu sechsähriger Stockhansstrafe verfallt.
- S. 91. Wenn auch eine solche Person zufolge einer gesetlichen Verordnung in Verhaft gebracht worden ist, aber in ein andres Haus, als an einem gesetlich und öffentlich bestimmten Ort, um diesenigen aufzunehmen, deren Verhaftnehmung burch bas Geset verordnet ist, innbehalten wird, so verfallen alle diesenigen, die zu dieser Verhaftung Befehl gegeben, eine solche Person innbehalten, oder ihr Haus dazu ber getiehen haben, in eine sechssährige Stockhausstrafe.

Ift biefed Berbrechen gufolge eines von der Bollziehenden Gewalt erlafinen Befehls begangen worden , fo wird der offentliche Beamtete welcher denfelben mit un terzeichnet hat , mit zwoifjahriger Strafhausftrafe belegt.

- S. Wer immer überwiesen wird, wiffentlich und fremwillig einen der Bof anvertrauten Brief unterschlagen, oder bas Siegel baranf erbrochen, und bas Ge heimniß verleht zu haben, wird in die Strafe der Burgerrechts Entsehung ver fallt.
- S. 93. Wann die vollziehende Gewalt einen Beself oder eine Berordnung et geben liefe, um einen ihrer Beanteten entweder der gegen ihn gesehlich angesar genen gerichtlichen Untersuchung über eine Handlung; für die er verautwortlich if oder einer gegen ihn in Folge seiner Berantwortlichseit ausgesälten Strase zu en ziehen; so wird der öffentliche Beamtete, ber einen solchen Beself oder Berordnun ausgestellt, und derjenige, ber benselben vollzogen hatte, zu zehenjähriger Stockhaufrase verurtheitt.

Bie

Vierter Abfchnitt.

Bergeben von Privatpersonen gegen die dem Geset schuldige Uchtung und Gehorsam, und gegen das Unsehen der zu ihrer Boliziehung konstituirten Gewalten.

S. 94. Wenn ein ober mehrere Beante entweder in der Vollziehung eines Besehes, oder in der Deziehung einer gesehlich bestimmten Auslage, oder in der Bollziehung eines Urtheils, Befehls, oder einer gerichtlichen oder Bollzenverordmung, wenn trgend ein diffentlicher Gewalthaber, wer er immer sen, ber gesehlicher Ausübung seiner Amtspflichten diese Formel wird ausgesprochen haben: "Gehorsam vem Gesey"; so macht sich jeder, der sich durch Gewalt und Thathandlungen widerschen würde, des Berbrechens des beleidigten Gesehes schuldig, und wird zu zweisähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

S. 95. Wenn der bejagte Widerftand mit Baffen geschah, fo wird vierjährige Rettenftrafe verhängt.

S. 96. Wenn der gedachte Widerstand von mehrern Personen vereinigt geschah, beren Anzahl aber unter sechzehn ift, so wird die Kettenstrafe auf vier Jahre, wenn er Widerstand ohne Wassen; — und auf acht Jahre verfüget, wenn er mit Wasen geschah.

S. 97. Bare aber gedachter Widerstand durch ein Insammentreffen von mehr le sechzehn Personen vereinigt geschehen, so wird die Kettenstrase auf acht Jahr, venn ber Widerstand ohne Waffen; — und auf sechzehen Jahr, wenn er mit den Baffen unternommen wurde, verhängt.

S. 98. Wenn die Fortschritte eines anfrührerischen Insammenrottens die Undendung der bewassneten Macht nothig machen würden, so wird jeder, der, nach em durch einen Polizenbeamten die Aufrührer zum drittenmal aufgesordert wurden, sich zurückuziehen, auf der Stelle, da er Widerstand leistet, ergrissen wird, uit dem Tode bestraft.

S. 99. Die im S. 94. 95. 96. und 97. dieses Albschnittes angesührten Berrecher, welche eigenhandig Rordibaten begangen, oder Fener angelegt haben, verden mit dem Tode bestraft.

S. 100.

11

96

al

De

Di

fir

30

no mi

DP

ch

ba

- S. 100. Ber immer einen offentlichen Beginten beschinpft, indem er ihn in dem Augenblick, wo er seine Amtsverrichtungen ausübt, schlägt, wird mit swenjähriger Einsperrung bestraft.
- S. 101. Wer immer gesehlich in Verhaft genommene Personen burch Gewalt ober Zwang befrepet batte, oder überwiesen murbe, Versuche gemacht zu haben, um sie auf eine folche Urt zu befreyen, wird mit drenjähriger Rettenstrafe belegt.
- S. 102. Wenn ber des im vorigen Artifel genannten Berbrechens Schuldige Fenergewehr oder andere Mordgewehre auf fich getragen hatte, so wird er zu sechsjahriger Rettenftrafe verurtheilt.
- S. 103. Wenn die in den benden vorigen Paragraphen angeführten Berbreschen durch zwen oder mehrere Personen vereinigt begangen worden waren, so wird diese Strase auf seche Jahresverhangt, wenn das Verbrechen ohne Wassen begans gen wurde, und auf zwolf Jahre, wenn die des Verbrechens Schuldigen Feuer- oder andere Mordgewehre ben sich getragen haben.

Fünfter Abfchnitt.

Berbrechen der öffentlichen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt.

- S. 194. Jeber Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamtete, ber die Wirkung der öffentlichen Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht, oder sie aufgefordert hatte, um die Vollziehung eines Gesebes, oder die Beziehung einer gesehlich bestimmten Austage zu verhindern, wird zu zehnjähriger Stockhansestrafe verurtheilt.
- S. 105. Jeber Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamtete, der die Wirfung der öffentlichen Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht batte, oder sie aussordert, um die Vollziehung eines gerichtlichen Spruchs, Beschis oder Verordnung, oder eines von Munizipal oder Polizevbeamteten; oder Verwaltungscorps erlassen Beschis, oder die Unsähdung einer gesehlichen Gewalt zu Verhindern, wird zu sechssähriger Einsperrungskrase vernrtheitt. Der Obere, welcher der erste die gedachten Beschle ertheilte, ist allein dasür verantwortlich, und bat die in diesem Artisel enthaltene Strase auszussehen.

\$. 106.

S. 106. Wenn als Folge und ben Anlah des in den zwen vorhergehenden Artikeln angeführten Widerkands, aufrührerisches Zusammenvotten von der Art. und Weise, ber in den Paragraphen 97. 98 und 99. des vorhergehenden Abstahlte enthaltenen entsiehen wurde; so ist der Agent der vollziehenden Gewalt, oder der diffentliche Beamtete dafür verantwortlich, so wie für ale Wordthaten, Gewaltstätigkeiten und Käuberepen, wozu dieser Widerfand Aulass gegeben hätte; und er wird in diejenigen Gerasen verfällt, weiche gegen Aufrührer, Urheber von Wordthaten, Gewalthätigkeiten und Plünderungen festgesetzt sind.

S. 107. Jeder Beamtete, oder jeder, dem eine öffentliche Macht anvertrant ift, welcher auf eine gesehliche Auffoderung fin, fich weigert, dieselbe handeln zu machen, wird zu drenjähriger Einsperrungsftrase verfällt.

S. 108. Jeber effentliche Beamtete, der sein Umt misbrauchen, und unter was für einem Vorwand es immer sepn mochte, unmittelbar die Bürger ausgordern würde, dem Gesch oder den geseslichen Gewalten nicht du gehorden, oder sie zu Mordthaten oder andern Verbrechen aufordern würde, verfallt in sechsjährige Stock- Mordthaten oder andern Verbrechen aufordern wirde, verfallt in sechsjährige Stock- hausstrafe Und wenn als Folge und ben Anlaß einer solchen Ausgoderung ein aufrührerisches Zusammenrotten von der Art und Weise der in den Paragraphen 97. 98. und 99. des vorhergehenden Abschnittes enthaltenen, oder Mordthaten, oder andere Berbrechen entsiehen, so ist der öffentliche Beamtete dafür verantwortslich, und verfällt in die gleichen Strafen, die gegen Ausrührer und Urheber von Mordthaten und andern ben diesem Anlaß begangenen Verbrechen sestgeset find.

S. 109. Jeder öffentliche Beamtete, ber durch eine höhere dazu berechtigte Gewalt von seinem Amte zurückerusen, eingestellt, entfest, oder bem die Ausübnug seines Amtes untersagt worden ift, jeder für eine bestimmte Zeit gewählte öffentsliche Beamtete, der nach Berlauf seiner Amtözeit sortsahren würde, seine öffentlichen Berrichtungen sortzusehen, verfäut in zwenzährige Stockhausstrase. Wenn als Folge und bei Anlaß seines Widerstandes ein Zusammenrotten, oder in den Paragraphen 97. 98. und 99. des vorhergehenden Abschnittes enthaltene Mordihaten, oder andere Berbrechen entstehen würden, so ist der gedachte öffentliche Beamtete dafür verantwortlich, und den gleichen Strasen unterworfen, die gegen Anstrührer und Urheber von Mordihaten und andern begangenen Berbrechen fostgesent sind.

S. 110. Jedes Mitglied der Geschgebung, welches überwiesen wird, durch Geld, Geschenke oder Versprechen für seine Meinung erkauft worden zu sein wird mit dem Tode bestraft.

S. 111.

wi

ha

100

gei

£53;

in

211

bet

90

for Sel

lid

Du

ha

ges

feti

- S. 111, Jeder Beamtete, ber überwiesen wird, fur Geld, Gelchente oder Berfprechen feine Meinung, oder die Ausübung feiner Gewalt vertauft ju haben, wird mit ber Burgerrechtsentsesung bestraft.
- S. 112. Jeder Kriminalrichter, jeder Polizenbeamtete, der überwiesen wird, in Eriminalsachen seine Meinung um Geld, Geschenke oder Versprechen verkauft zu haben, verfallt in zwanzigjahrige Stochhausstrafe.
- S. 113. Die in biefen teiden vorhergehenden Artifeln genannten Schuldigen werden nebst obigen Strafen noch zu einer dem Werth ber Summe oder des Gegenstandes, ben sie empfangen haben, gleichkommenden Gelostrafe verurtheilt.
- S. 114. Jeder diffentliche Beamtete, der überwiesen wird, von diffentlichen Geldern, für die er Rechnung zu leiften hat, etwas entwendet zu haben, verfaut in funfschnjährige Kettenftrafe.
- S. 115. Jeder öffentliche Beamtete, der überwiesen wird, Geld, Effekten, Altenstüde, Titel oder andere Schriften, welche ihm vermöge des Amtes, das er bekleidet, und in Folge des nöthigen Zutranens, anvertraut wurden, entwendet oder unterschlagen zu haben, wird zu zwölfjähriger Kettenstrase verurtheilt.
- S. 116. Jeder Kerkermeister oder Bachter, welcher gesetzlich eingesperrte Perfonen, deren Bache ihm anvertrauet war, gestissentlich entkommen ließ, oder ihre Flucht begünstigte, verfallt in awbisjährige Kettenstrase.
- S. 117. Jeder bffentliche Beamtete, jede Person, welcher die Beziehung bffentlicher Abgaben und Gefälle anvertraut ift, wenn sie überwiesen worden, selbst und durch ihre Untergeordneten ben der Beziehung ungerechte Erpressungen ausgeübt zu haben, verfallen in sechsjährige Kettenstrafe, und mussen die ungesepticher Beise bezogenen Summen wieder erseben.

to

555

ao

te

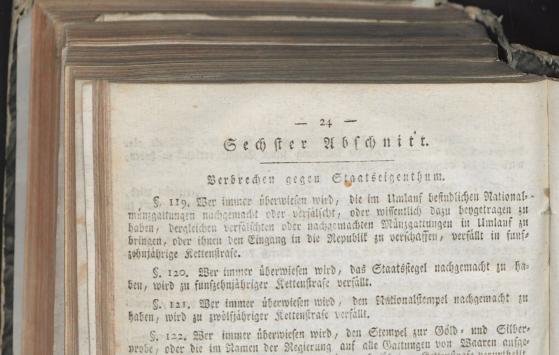
EC

山山

I+

S. 118. Jeder öffentliche Beamtete, der überwiesen wird, sich in Ausübung seines Untes des Berbrechens der Berfalschung schuldig gemacht zu haben, wird mit zwanzigjähriger Keitenfrase belegt.

Sed fter



probe, ober die im Ramen der Regierung auf die Gattungen von Onternaheite. Drucken Zeichen nachgemacht zu haben, wird zu zehnjähriger Kettenstrafe vernriheitt.

S. 123. Jede andere Person, diesenigen ausgenommen, hinter welchen öffent liche Gelder liegen, für die stechnung schuldig sind, welche überwiesen wird,

liche Gelber liegen, für die sie Nechnung schuldig sind, welche überwiesen wird, von den diffentlichen Staatsgeldern oder Mobilien zehn Franken oder darüber au Werth gestohlen zu haben, verfäst in vierjährige Kettenstrafe, ohne Nachtheil der schwerern Strafen, welche weiter unten folgen, und die auf Diebstähle gesett sind, welche gegen Personen durch Gewalt oder durch Einbruch, durch Einsteigen oder mit hulfe salscher Schlüstel ausgehöt werden.

Wenn der Diebstahl mit einem der angeführten Umftande begleitet ift, so werden diejenigen Strafen auferlegt, welche gegen bergleichen Diebstähle bestimmt sud, von welchem Werth auch der Gegenstand des Diebstahls son mag.

S. 124. Wer immer überwiesen wird, Fener in Gebäude, Magazine, Zengs häuser, oder in anderes bem Staat zugehörendes Eigenthum, oder zu brennbaren Sachen angelegt zu haben, um badurch Gebäude, Magazine, Zenghäuser oder andres öffentliches Eigenthum in Brand zu steden, wird mit dem Tobe bestraft.

S. 125. Wer immer überwiesen wird, burch Sprengung einer Mine bas im vorigen Urtifel bezeichnete Eigenthum zerftort, oder die Wirkung einer Mine gut Zerftorung begelben geleitet zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

Zweiter

Zwepter Titet.

Berbrechen gegen Privatpersonen.

Erfter Abschnitt.

111

718 15=

130

111

243

160

nt

d'i

rer

10,

er

15%

uns

ten

res

im

3111

ter

Berbrechen und Bergeben gegen Berfonen.

- S. 126. Im Fall eines unwillührlich begangenen Mordes, wenn bewiesen wird, daß er bioß aus Zukall geschah, der nicht Tolge irgend einer Nachläßigkeit, noch einiger Unvorsichtigkeit des Thaters war, ift derselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und es kann keine Strafe, auch nicht einmal eine bürgerlich Verurtheitung fatt finden.
- S. 127. Im Fall eines unwilltübrlich begangenen Mordes, der aber aus Volge einer Unversichtigkeit oder Nachläßigkeit des Lhaters sich ereignet hat, ist derselbe nicht als Berbrechen zu betrachten, und der Angeklagte wird losgesprochen. Aber in diesem Fall wird das Gericht über den Schabenersat und Interessen spreschen, und den Umfänden nach auch korrektionelle Strafen verhängen
- S. 128. Im Fall eines gesehlichen Mordes findet tein Berbrechen fatt, und alfo teine Strafe, und teine burgertiche Berurtheilung.
- S. 129. Der Mord ift gesehlich begangen, wenn er durch das Geset verord. net, und von einer gesehlichen Gewalt befohlen ift.
- S. 130. Im Fall eines rechtmäßigen Mordes findet tein Berbrechen fatt, und alfo teine Strafe und auch feine burgerliche Bermtheilung.
- S. 131. Der Mord ift rechtmaffig begangen, wenn bie augenblickliche Rothwendigfeit denfelben su rechtmaßiger Bertheidigung feiner felbft und Andrer unumganglich gebietet.
- S. 132. Jeder aufer den in den vorhergehenden Artifeln angeführten Fällen gestissentlich gegen Personen begangene Mord, mit welchen Waffen, Wertzeugen, oder mit was immer für Mitteln es senn mag, wird nach Beschaffenheit und nach ben Umfänden des Bevbrechens bestimmt und bestraft, wie folger:

2

S. 133.

- S. 133. Ein unvorfehlicher Beise begangener Todischlag ift als ein Mord in Fetrachten, und wird mit granzigfahriger Kettenstrafe bestraft.
- S. 134. If der Mord die Folge einer gewaltthätigen Anreitung, ohne daß jedoch die That als rechtmäßiger Mord angesehen werden tonne, so tann ertlart werden, daß er zu entschuldigen sen, und er wird bann mit zehnjahriger Stockhaus- frase bestraft.

Eine blos durch Schimpfreden geschehene Anreigung kann in teinem Fall als Entschuldigung des begangenen Mordes gelten.

- S. 135. Ift ber Mord an der Berson der rechtmäßigen oder natürlichen Eltern, oder an irgend einem andern mit dem Schuldigen in auffleigender Linie rechtmäßig Unverwandten verübt worden, so wird er als Batermord mit dem Lobe befraft, ohne daß die im vorigen Artifel angeführte Ausnahme angewandt werden fann.
- S. 136. Ein vorfesticher Beife begangener Tobschlag ift als Menchelmord in betrachten, und wird mit dem Tobe bestraft.
- S. 137. Der durch Gift gefliffentlich verüste Mord wird als Berbrechen ber Bergiftung angeseben, und mit bem Tode bestraft.
- S. 138. Gin auch nicht vollendeter Menchelmord wird mit der im S. 136, feste Beseiten Strafe bestraft, wenn der Angriff in der Absicht zu todten, wirklich gesichepen if.
- S. 139. Als Menchelmord ift anzusehen, und als solcher mit dem Tode in bestrafen, derjenige Mard, welcher andern Verbrechen vorgegangen, fie begleitet, oder ihnen gefolgt hat, als Diebstahl, Beleidigung des Gesehes, Aufruhr und andere. dergleichen Verbrechen.
- I. 140, Der Mord durch Vergiftung, wenn er auch nicht vollendet worden ift, wird mit der im S. 136 festgefesten Strase belegt, wenn die Vergistung wirklich geschah, oder wenn das Gift wirklich in Speisen oder Getranken gemischt oder dargeboten wurde, welche entweder jum besondern Gebrauch derjenigen Person, gegen welche dieses Unternehmen beabsichtet war, oder zum Gebrauch einer ganzent Familie, Gesellschaft oder Bewihner eines ganzen Sauses, oder zum öffentlichen Gestrauch bestimmt waren.
- S. 141. In jedem Fall wird derjenige, der dieses Berbrechens wegen angeklagt wird, fren gesprochen werden, wenn er vor vollbrachter Bergiftung, oder the die Bergift.

Bergiftung ber Spelfen und Getrante entdedt wurde, die Ansführung Diefes Berbrechens vereitelte, entweder dadurch, daß er gedachte Speifen und Getr ante wegschafte, oder den Gebrauch derfelben hinderte.

- S. 142. Wer immer überwiesen wird, einer schwangern Weibsperson Getranke für Abtreibung ihrer Leibesfrucht gegeben, oder ihr dazu durch Gewalt oder irgend andere Mittel geholfen zu haben, wird mit zwanzigjahriger Nettenstrafe belegt.
- S. 143. Ane in den Paragraphen 126, 127, 128, 129, 130, und 131. ges genwärtigen Abschnittes enthaltene Verfügungen in Bezug des unwillführlicher Weise begangenen, des gesehlichen, oder des rechtmäßigen Wordes sollen auch auf die theils unwillführlich, theils gesehlich, theils rechtmäßig zugefügten Verwundungen angewandt werden.
- S. 144. Die Berwundungen die zwar nicht unwillführlicher Beise zugefügt wurden, aber nicht die nachbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden durch bürgerliche Klagen belangt, und können zu Entschädigung und Interesse und korrektionellen Strafen Anlaß geben, worüber nach den Gesehen der korrektionellen Bolizen wird verfügt werden.
- S. 145. Verwundungen, die nicht unwilleührlicher Weise begangen wurden, und die hier nachfolgenden Eigenschaften an sich tragen, sollen durch prinliche Alagen belangt, und werden mit den hiernach genannten Strafen belegt.
- § 146. Wenn durch gesehliche Zeugniffe Aunftverfiandiger bewiesen wird, daß bie mifihandelte Person durch diese Wunden zu aller körperlichen Arbeit für mehr als vierzig Tage unfähig gemacht worden ift, so wird der Thater zur zwanzigiahrigen Einsperrungsftrafe verurtheilt.

e.

12

11.

ie.

- S. 147. Ift durch die Birtung dieser Verwundung ber mistandelten Verson ein Urm, Fuß oder Schenkel gebrochen worden, so wird die Einsperrungoftrafe auf drep Jahre ausgesprochen.
- S. 148. hat die mishandelte Berson durch die Wirkung dieser Berwundung den Gebrauch eines Anges oder eines Gliedes ganzlich verloren, oder ift dieseibe an irgend einem Theil des Kopfs over des Körpers verstämmett worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf vier Jahr ausgesprochen.
- S. 149. Es wird fechejahrige Rettenfrase verhängt, wenn die mifhandelte Berson durch die Wirkung dieser Berwundung des Gesichts, des Gebranchs bender Urme oder beyder Fuße ganglich beraubt worden ift.

20 3

S. 150,

- S. 150. Jeder Berftunmlung die an des Thaters rechtmafigen oder naturlichen Eltern, oder irgend einem andern dem Schutdigen in auffleigender Linie rechtmafis gen Anverwandten verübt worden ift, wied mit zwanzigjähriger Nettenftrafo belegt.
- S. 151, Wenn die in den S. S. 146. 147. 148. 149. und 150. angeführten Gewaltthätigkeiten mit Vorsat und nach vorher gegangenem Auflauren begangen worden find, fo wird ber Thater mit dem Tode bestraft.
- S. 152. Das Berbrechen ber Entmannung (Raftrieren) wied mit bem Tode befraft.
 - S. 153. Die Rothiuchtigung wird mit fechejahriger Rettenftrafe belegt.
- S. 54. Die in vorigem Artikel bestimmte Strafe wird auf swolf Jahre ausges fprochen, wenn dieses Berbrechen an einer Belösperson die noch nicht volle vierziehen Jahr alt ift, begangen wurde, oder wenn der Thater durch die Gewalt und hulfe eines oder mehrere Mitschuldigen sein Verbrechen verübt hatte.
- S. 155. Ber immer überwiesen wird, eine Welbsperson die noch nicht volle vierzehr Jahre alt ift, aus dem Saus derjenigen Personen, deren Gewalt gedachte Berson unterworsen ift, oder aus dem Saus, in welches diese Person zur Erziebung oder sonst von den Ihrigen gebracht worden ift, mit Gewalt und in der Absildt sie zu misbranchen oder sie zu deschimpfen entsuhrt zu haben, verfallt in zwolssährige Kettenstrafe.
- S. 156. Wer immer überwiesen wird, porsetlicher Beise einem andern das Bengniß seines burgertichen Zuflandes zerftort zu haben, wird mit zwolfjahriger Kettenftrafe belegt.
- S. 157. Jede verheirathete Berfon, Die vor Auflöfung ber erften She einen zwenten Chevertrag eingeht, wird ju zwolfjahriger Rettenftrafe vernrtheilt.

Im Fall der Anklage wegen ftiesem Berbrechen kann die Entschutbigung auf Tren und Glauben bin (wenn es erweislich war, daß der Ehegatte oder die Ehegattin gestorben,) Statt finden, wenn es bewiesen wird.

3men

Zwenter Abschnitt.

Berbrechen und Bergeben gegen bas Eigenthum.

- S. 158. Jeder Diebstahl, ber mit offener Gewalt oder Zwang gegen Berfenen verübt worden ift, wird mit gehnjähriger Kettenftrafe belegt.
- S. 179. Wenn der Diebstahl mit offener Gewalt und Zwang gegen Personen, auf einer Canbirage, einer Gaffe, oder auf einem diffentlichen Plat, oder in dem Junern eines hauses selbst gescheben ift, so wird biefes Verbrechen mit vierzehen jabriger Rettenfrafe belegt.
- S. 160. Das im vorigen Artifel angesührte Berbrechen wird mit achtzehenjähriger Kettenstrase belegt, wenn der Thater entweder allein oder mit Sulfe setner Mitschuldigen in das Innere des Sauses oder der Wohnung, wo er dieses Verbrechen begieng, durch Erbrechung von Thuren oder Schlösern eindrang oder falsche Schlüssel gebraucht, oder Mauren, Dacher oder andere von außen angebrachte Einschlüsse des Hauses erstiegen hat, oder wenn der Thater im gleichen Saus gewohnt, oder dort zu Tisch gegangen ift, oder gewöhnsich eine bezahlte Arbeit oder Dienk zu verrichten hat, oder wenn er endlich unter dem Namen der Gastireundschaft davin ausgenommen ist.
- S. 161. Die Dauer der Strafe der in den bren vorhergehenden Artitein angeführten Berbrechen, wird für jeden der nachfolgenden Umkande der fich bew einem folchen Berbrechen ereignen follte, um vier Jahre verlängert, namtich :
 - 1. Wenn bas Berbrechen jur Machtzeit begangen murbe.

9

H

313

1119

pie

1)1

- 2. Wenn daffelbe burch swen oder mehrere Berfonen verübt murbe.
- 3. Wenn der Thater oder die Thater dieser Berbrechen Fenergewehre oder ans bere-Mordgewehre ben fich trugen.
- S. 162. In jedem Fall kann die Dauer der Strafen für die in den vorbergebenden vier SS. angeführten Berbrechen nicht langer als auf vier und zwantig Jahre fich erftrecken, in welcher Zahl auch die das Berbrechen vergrößernden Umftande daben zum Borfchein kamen.
- S. 163. Jeder andere Diebstahl ber ohne Gewaltthatigfeit gegen Berfonen vermittelft eines geschehenen Cinbruchs, entweder durch ben Thater oder durch feinen Mitfdulbigen verübt wurde, wird mit achtjahriger Rettenftrafe belegt.

S. 146,

- S. 164. Jeber der nachfolgenden Umftande, unter welchen diefet Berbrechen gefchah, wird die Dauer diefer Strafe auf gwen Jahr verlangern, namlich:
- 1. Wenn der Einbruch ben den außern Pforten oder den außenher an den Ges bauden und Saufern angebrachten Ginschliffen geschab.
- 2. Wenn das Berbrechen in einem wirklich bewohnten oder jur Bewohnung bienenben Saus begangen worden ift.
 - 3. Wenn bas Berbrechen gur Rachtzelt geschab.
 - 4. Wenn es burch swen oder mehrere Berfonen ausgenot wurde.
- 5. Wenn ber Thater ober bie Thater Fener : ober irgend andere Mordgewehre ben fich trugen.
- S. 165. If aber der Diebstahl durch einen Einbruch im innern eines Hauses geschehen, durch jemanden, der durtn wohnt oder dort zu Tisch geht, oder gewohnlich darin eine bezahlte Arbeit, oder Dienst zu verrichten hat, oder unter dem Namen der Gastreundschaft darinn ansgenommen ist, so wird ein solcher Einbruch eben
 so gestraft, als wenn er von außen her geschehen ware, und der Thater in diesenige
 Strase verurtheilt, welche in den vorhergehenden Artikeln auf einen von außen begangenen Einbruch nach Beschassenheit der Unpfande sessest worden ist.
- S. 166. Der mittelft falicher Schlufel begangene Diebstahl wird mit achtjahriger Rettenftrafe belegt.
- S. 167. Die Dauer Diefer im vorigen Artifel angeführten Strafe wird burch jeden der nachfolgenden Umflande, unter denen das angeführte Berbrechen begangen wird, auf zwen Jahr verlängert, nemlich:
- 1. Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder jur Bewohnung Dienenben Saus verübt wurde.
 - 2. Wenn es gur Rachtzeit gefchab.
- 3. Wenn es durch swep oder mehrere Berfonen begangen wurde.
- 4. Wenn der Thater ober bie Thater Feuer oder audere Mord . Gewehre besticht trugen.
- 5. Wenn der Berbrecher felbft diese falschen Schluffel gemacht hat, die er in Boubvingung dieses Berbrechens brauchte.
- 6. Wenn biefes Berbrechen durch benjenigen Sandwerksmann der die mit Sulfe biefer falfchen Schliffeln aufgebrochenen Schlöffer verfertigt hat, oder durch benjeuigen

al

fe:

DU

di

101

ülgen Schloßer gefchab, welcher dermalen oder ehemals jum Dienfie diefes Sanfes

- S. 168. Jeder Diebstahl, ben welchem Dader, Manern oder andere von aufen her angebrachte Einschluffe, eines Gebandes oder hauses erfliegen wurden, wird mit achtjähriger Kettenfrase belegt.
- S. 169. Jeder der nachfolgenden Umftande, unter welchen Diefes Berbrechen begangen murbe, wird die Daner der im vorigen S angeführten Strafe auf zwen Jahr verlängern; nemlich:
- 1. Wenn diefes Berbrechen in einem wirklich bewohnten oder jur Bewohnung bestimmten hause geschah.
 - 2. Wenn es jur Rachtzeit ausgeubet murbe.
 - 3. Wenn es durch swen ober mehrere Berfonen bolljogen murbe.
 - 4. Benn der Thater oder die Thater Fener. oder andere Mordgewehre trugen,
- S. 170. Wenn ein Diebstahl in dem Innern eines Saufes verübt wurde, durch stemanden, der darin wohnt oder ju Tifch geht, oder gewöhnlich einen bezahlten Dienst oder Arbeit darin zu verrichten hat, oder der darin unter bem Titel der Gaffreundschaft aufgenommen ift, so wird der Thater mit achtjabriger Kettenstrafe belegt.
- S. 171. Die Dauer ber im vorigen Artikel fesigeseyten Strafe wird durch jeben ber nachfolgenden Umftande, mit welchen das Berbrechen begleitet war, une twen Jahre verlängert, namlich :
 - 1. Wenn es jur Rachtzeit gefchab.

2

la H

18

20

11

10

e

14

ife

ies is

- 2. Wenn es burd swen ober mehrere Berfonen vollzogen wurde.
- 3. Wenn ber Thater oder die Thater Fener oder andere Mordgewehre ben
- S. 172. Die im obstehenden S 170. gegen die durch die Bewohner oder Tifchbanger eines hauses begangene Diebstähle getroffene Berfügung ift gleichfalls auf alle Diebstähle anzuwenden, welche in Gasthofen, Wirths-Schenk- und Kaffebaufern, herbergen, in effentlichen Badern und ben Traiteurs verübt werden.

Jeder Diebfahl der in einem solchen Saus entweder von dem Sauswirthe oder von seinen Leuten gegen denjenigen, die sie barinn aufgenommen haben, oder durch diese gegen die Sauswirthe oder jede andere in diesen Sausern aufgenommene Person begangen wurde, wird mit achtjähriger Rettenfrase bestraft.



Fedoch find in der vorbergehenden Berfügung nieft begriffen; die Theaterfaale, offentliche Gebaude und Gewolbe. Die in folden Orten verübten Diebstähle werden mit vierjähriger Kettenftrafe, bestraft,

S. 173. Benn zwen oder mehrere Personen ohne Wassen, oder nur eine ab lein und mit Feuer oder anderem Mordgewehr verschen, ohne verschnliche Gewaltstatigkeiten, ohne Einkruch, ohne Einkeigen, ohne falsche Schlüstel in das Innere eines wirklich bewohnten, oder zur Bewohnung dienenden Hause hineingekommen find, und darin einen Diebstahl begangen haben, so werden sie mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

S. 174. Benn blesch Berbrechen burch zwen ober mehrere Personen begangen wurde, und der Thater, oder einer derselben Feuer oder andere Mordgewehre ben fich trug, so wird achtjährige Kettenstrafe verhängt.

S. 175. Wenn diefes Berbrechen jur Rachtzeit geschah, so wird die Daner jester in den benden vorhergehenden Artifeln bestimmten Strafen, auf zwen Jahre ver langert.

S. 176. Ber immer einen Dienst ober eine Arbeit gegen Bezahlung übernommen, und die ihm vermöge dieses Dienstes oder biefer Arbeit anvertrauten Effetten oder Baaren entwendet hat, wird mit vierjähriger Kettenstrafe beleat.

S. 177. Es wird vierjährige Kettenstrafe auf einen Diebstaht verhängt wodurch Sachen auf Landentschen, Botenwägen und andern offentlichen Fuhrwerken zu Baffer oder ju Land durch die Ausseher bieser Kuhrwerke, oder dusch andere in den Diensten der Burguen dieser Berwaltungen fiehende Perjonen entwendet werden.

S. 178. Jeder Diebftahl, der durch diejenigen Porsonen, welche auf einem fobthen Wagen Play nahmen, verübt wurde, wird mit vierjähriger Einsperrung befraft.

S. 179. Jeber Diebstahl, ber teine von den vorbin genannten Eigenschaften allein, mit Reuer oder andern Mordgewehren verschen, begangen wurde, wird mit verjähriger Einsperrungestrafe belegt.

S. 180. Wenn dieses Berbrechen durch zwen oder niehrers Personen beganigen wurde, und die Thater oder einer derfelben Fener oder anders Mordgewehre beb fich trugen, so wird vierjäsprige Actionfrase verhängt.

£ 181.

- S. 181. If Dieses in ben benden vorigen Artikeln angeführte Berbrechen gur Nachtzeit begangen worden, so wird die Dauer einer jeden in Diesen Artikeln enthaltenen Strafe auf zwen Jahr verlängert.
- S. 182. Jeder in einem eingeschloffenen Grundstud begangene Diebstahl wird mit vierjähriger Kettenfrafe bestraft, wenn das Grundstud unmittelbar mit einem bewohnten Sause zusammen hangt.

Die Daner ber in dem gegenwartigen Artifel gemeldten Strafe wird burch jeden ber nachfolgenden Umftande, unter welchem diefes Berbrechen begangen wurde, auf zwep Jahr verlängert, nemlich:

- 1. Wenn es jur Rachtzeit gefchab.
- 2. Wenn es burch swen ober mehrere Perfonen vereinigt, verubt murbe.
- 3. Wenn ber Thater oder die Thater Fener , oder Mordgewehre ben fich trugen.
- S. 183. Jeder in einem eingeschloffenen Grundstud verübte Diebstahl wird, wenn bas Grundstud nicht unmittelbar mit einem bewohnten Sause zusammenhangt, mit vierjahriger Einsperrungsstrafe belegt.

Geschah er jur Rachtzeit, so wird diese Strafe auf feche Jahre verbangt.

- S. 184. Jeder Diebstahl von Pflugen, Feld- Gerathschaften, Pferdten oder andern Lasthieren, Bieh, Bienenstöden, Waaren oder andern öffentlich ausgestellten Sachen, er mag entweder auf dem Feld, oder auf einer Straße, auf den Holz- Jahr oder Wochenmarkten, oder andern öffentlichen Oertern verübt werden, wird mit vierzichtiger Einsperrung bestraft. Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit geschab, so wird diese Strafe auf sechs Jahr ausgefällt.
- S. 185. Jeder Diebstahl, ben welchem nicht einer der in den vorhergehenden Artifeln angeführten Umftanden eintrifft, wird durch die torettionnelle Polizen versfolget und bestraft.
- S. 186. Ber immer überwiesen wird, Effekten, Bagren, Geld, Titel über Eigenthum, Schuldschriften oder andere Onittungen, oder irgend anderes bewegliches Eigenthum das ihm unentgeldlich anvertraut wurde, unter der Verbindlichkeit, daßelbe wieder zurückzustellen oder wieder vorzuweisen, zu seinem Gewinn entwendet, oder verwendet, oder boshafter Beise in der Absicht, dem andern zu schaden versteunt, oder auf was immer fer eine Art zerstort zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechts. Entsetzung versätt.

- S. 187. Jeber betrügerischer Beise gespielte Bankerott, (Auffahl, Gelbekag) in der Absicht, seine rechtmäßigen Glanbiger zu hintergeben, wird mit sechojahrts ger Kettenstrafe bestraft.
- S. 188. In die in dem vorhergehenden Artifel festgesetzte Strafe werden alle Diejenigen verfaltet, die zu solchen betreigerischen Bankerotten geholfen, oder fie bes gunftiget haben, indem fie entweder Baaren hinterhalten, oder vorgebliche Ueber-tragungen, Bertaufe voer Schenkungen annahmen, oder was immer für andere Alten interschrieben hatten, von denen fie wußten, daß sie jum Betrug der rechtmaßigen Glaubiger geschahen.
- S. 189. Ber immer überwiesen wird, aus Bosheit oder Nache, und in der Absilcht einem andern zu schaden, Feuer angelegt zu haben, an Saufern, Gebauben, Schiffen, Magazinen, Berkstätten, Wäldern, Scheiterhausen, auf dem Felde liegende oder stehende Frucht, oder an andre brennbare Sachen, durch welche Feuer in den gedachten Sausern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Balbern, Scheiterhausen, oder auf dem Feld liegender oder siehender Frucht entssehen könnte, wird mit dem Tode bestraft.
- S. 190. Wer immer überwiesen wird, durch die Birkung einer Mine oder durch Leitung derfelben Gebaude oder Sanfer gerfichet zu haben, wird mit dem Tode bestraft.
- S. 191. Wer immer überwiesen wird, burch Worte oder burch unterzeichnete oder nicht unterzeichnete Schriften gedrobet ju haben, bas Eigenthum eines andern anzugunden, wird, wenn auch die Drobung nicht ausgeführt wurde, mit vierjahriger Rettenstrafe beiegt.
- S. 192. Wer immer überwiesen wird, gekissentlich aus Bosheit ober Rache, und in der Absicht einem andern zu schaden, durch was immer für ein gewaltthätiges Mittel, Säuser, oder was immer für Gebäude, Dämme und Straßen, die das Basser zurüchalten, zersicht oder eingerissen zu haben, wird in sechsjährige Rettenstrase verfällt; und wenn solche Gewaltthätigkeiten durch zwen oder mehrere Versonen vereinigt ausgeübt wurden, so wird diese Strase auf neun Jahr ausgesfällt; sollte aber jemand ben Unlas dieses Verbrechens das Leben verlieren, so findet die auf den Menchelmord gesehte Strase statt.
- S. 193. Wer immer überwiesen wird., and Bosheit ober Rache, und in ber Absicht einem andern ju schaden, Pferde ober andere Lafithiere, Schaafe, Schweine, Bieb,

Dieb, Fifche in Teichen, Beifern ober Behaltern vergiftet gu haben, wird gu fechejahriger Rettenfrage verurtheilet.

S. 194. Wer immer gestissentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem andern zu schaden, auf was immer für eine Art Eigenthumstitel, Scheine, Wechselbriefe, Quittungen, Schriften oder Alten, die entweder einige Berbindlich-teiten oder Entledigungen enthalten, weiche durch List voer Gewalt entwendet wurden, verbrennt, oder auf welche Art es sen zerstört hätte, wird zu vierjähriger Kettenstrase verurtheilt.

S. 195. Benn biefes Berbrechen durch zwen oder niehrere Perfonen vereinigt begangen wurde, fo wird diese Kettenstrafe auf seche Jahr verhängt.

S. 196. Jede Art von Plunderung oder Bermuftung von Waaren, Effetten und beweglichen Eigenthum, welche durch einen Auflauf und durch offene Gewalt verübt wurden, wird mit fechsjähriger Kettenftrafe belegt.

S. 197. Wer immer überwiesen wird, durch Gewalt die Unterzeichnung einer Schrift, oder einer andern verpstichtenden oder befrependen schriftlichen Verhandlung erzwungen zu haben, wird als ein Dieb behandelt, welcher Gewalt an Personen ansübte, und verfällt in die in den Paragraphen 158. 159. 160. 161. und 162. dieses Abschnittes sestgesehte Strafe nach Veschaffenheit der Umstände, unter denen solche Verbrechen begangen wurden.

S. 198. Ber immer überwiesen wird, boshafter Beise und in der Abucht einem andern zu schaden, bas Berbrechen ber Verfalschung begangen zu haben, wird gestraft werden wie folget:

S. 199. Wenn bas Berbrechen von Berfalfchung an Privatschriften begangen wurde, so wird vierjährige Aettenstrafe verhängt.

S. 200. Benn bas Berbrechen ber Verfalfchung an Wechselbriefen ober an. bern Kanfmanns, ober Wechselsachen verübt wurde, wird bie Kettenstrafe auf seche Jahr ausgefällt.

S. 201. Wenn bas Berbrechen ber Verfalfchung an authentischen und bffentlischen Schriften begangen wurde, so wird biese Strafe auf acht Jahr ansgesprochen.

S 202. Wer immer das Verbrechen der Verfälschung begieng, oder wissentlich von irgend einem verfälschten Gegenstand Gebrauch machte, von dem er wuste, daß er falsch sey, wird mit, den für jede Art Verfälschung oben bestimmten Strafen belegt.

E 2

- S. 203. Ber immer überwiesen wird, wissentlich und absichtlich in falschem Gewicht ober Maag vertauft zu haben, wird, wenn er wegen dem gleichen Bergeben zwenmal von Polizenwegen gestraft worden ist, in vierjährige Kettensträfe verfällt.
- S. 204. Wer immer überwiesen wird, in burgerlichen Rechtsfachen falfches Beugnif gegeben ju haben, wird mit fechsjähriger Kettenftrafe belegt.
- S. 205. Ber immer überwiesen wird, in Criminalsachen ein falsches Zeugniff abgelegt zu haben, wird mit zwanzigjabriger Aettenstrase, und wenn der Angeklagte, in dessen Prozes er als falscher Zeuge auftrat, zum Tode verurtheilt wurde, mit dem Tode bestraft.

Dritter Titel.

Bon ben Mitfduldigen bes Berbrechens.

S 206. Wer immer überwiesen wird, bei einem begangenen Verbrechen ben Thater ober die Thater durch Geschenke, Bersprechungen, Besehle oder Drohungen in Begehung desselben angereist zu haben, oder wissentlich und in verbrecherischer Absicht dem Thater oder den Thatern Mittel, Wassen oder Verkzeuge zur Aussührung dieses Verbrechens angeschafft zu haben, oder wissentlich und in verbrecherischer Absicht dem Thater oder den Thatern entweder in der Aussührung dieses Verbrechens seilbst, oder in andern Unternehmen, durch welche die Aussührung dieses Verbrechens erleichtert oder vorbereitet wurde, geholsen und beigestanden zu haben, wird zu gleichen Strafen verurtheilt, wetche durch das Geseh gegen die Urheber solcher Verdern festgeset sind.

\$ 207. Wer immer überwiesen wird, zur Ausübung eines wirklich geschehenen Berbrechens jemanden geradezu, oder durch an diffentlichen Orten gehaltene Reden, oder durch an diesen Orten angeschlagene oder ausgestreute Zedel, oder durch vermittelst bes Druck bekannt gemachte Schriften, ausgesodert zu haben, verfallt in die gleiche Strafe, die durch das Gesen gegen die Urusber des Berbrechens sestgeset ift.

S 208. Wenn ein Diebstähl begangen worden ift, und irgend jemand überwies sen wird, gestostne Sachen, die er als solche kannte, ganz oder zum Theil unentgeld, lich angenommen, gekauft oder versieckt zu haben, wird als Witschuldiger betrachtet, und zu der durch das Geset gegen die Urheber des Verbrechens selbstesigesenten Strafe verurtheilt.

(37)

S 209. Wer immer überwiesen wird, den Leichnam einer ermordeten Person verstedt und verborgen zu haben, wird, wenn er auch keinen Antheil an der Ermordung nahm, zu vierjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

Für jede vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesehbuchs begangene That, wenn dieselbe nach den schon bestehenden Gesehen als Verbrechen aufgestellt wird, durch gegenwärtiges Gesehe aber nicht, oder wenn die That durch gegenwärtiges Gesehe als Verbrechen aufgestellt ist, durch die alten Gesehe aber nicht, so wird der Angeklagte losgesprochen, jedoch mit Vorbehalt, daß er korrektionnellen Strasen unterworsen bleibt, wenn er sich einer solchen schuldig gemacht hat.

If aber eine folde That nach diesem gegenwärtigen und den ehevorigen Gesehen als Berbrechen zu betrachten es wird der als schuldig Erklärte, zu den in diesem Gesestühlt darauf gelegten Strafen verurtheilt.

Bufat Titel.

Heber Die Gleichheit ber Strafen.

S 210. Die Vergeben gleicher Art werden mit Strafen gleicher Art beftraft, ohne Unterscheid des Ranges und Standes bes Berbrechers.

S 241. Da die Vergehen und Verbrechen nur perfonlich find, so drucket die Strafe des Verbrechers, nur was er simmer für entehrenden Verurtheilungen unterworfen senn mag, seiner Familie keine Schande auf. Die Ehre derjenigen, die ihm ange. hören, ist keineswegs dadurch bestelt, und sie konnen wie vorhin, zu allen Gattungen Handwerke, Aemtern und Würden gelangen.

§ 212. In feinem Fall fann die Einziehung (Confiscation) der Guter der Berurtheilten ausgesprochen werden.

S 213. Der Leichnam des hingerichteten wird seiner Familie ausgeliefert, wem sie es begehrt. In allen Fallen wird er auf gewöhnliche Weise beerdigt, und ai dem Todtenregister die Urt seines Todes nicht angemerkt.

Der Prafident des groffen Raths,

(L. S.)

Germann Sekretar. Efcher, Bice, Sekretar.

